



**BGT**  
Betreuungsgerichtstag e.V.

**Verantwortung übernehmen für „die Schwierigsten“! Brauchen wir dazu die geschlossene Heimunterbringung? Gemeinsame Fachtagung am 23./24.03.2012 in Köln**

## **Annette Loer, Die gerichtliche Genehmigung einer geschlossenen Heimunterbringung**

### **§ 1906 Abs. 1 BGB**

*Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentzug verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil*

- 1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selber tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder*
- 2. eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund seiner psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.*

*Abs. 2. Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes zulässig...*

### **A. Rechtliche Voraussetzungen einer freiheitsentziehenden Unterbringung**

Obwohl in der gerichtlichen Praxis die Verfahren zur Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung zahlenmäßig vergleichsweise gering sind<sup>1</sup>, kommt ihnen ein besonderes Augenmerk zu. Schließlich geht es aus der Sicht der Betroffenen nicht um Gewährung von Hilfe und Unterstützung bei der Regelung eigener Angelegenheiten, sondern um Freiheitsentzug, d.h. Einsperren, und zwar nicht als Sanktion für rechtswidriges Verhalten sondern als Schutz bei Eigengefährdung, den die Betroffenen selber gar nicht wollen. Freiheitsentzug stellt einen erheblichen Grundrechtseingriff dar. Gem. Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift, die in § 1906 BGB zu finden ist. Gem. Art. 104 Abs. 2 GG besteht ein Richtervorbehalt.

---

<sup>1</sup> Die Statistiken, deren Verlässlichkeit in Frage zu stellen ist, weisen für 2010 insgesamt ca. 55.000 Genehmigungen nach § 1906 Abs. 1 BGB aus, wobei diese nicht unterteilt sind nach Heimunterbringungen und Unterbringungen in der Akutpsychiatrie. Die Zahl beinhaltet sowohl kurzfristige Unterbringungen von wenigen Tagen zur Krisenintervention als auch dauerhafte Unterbringungen Demenzerkrankter in geschlossenen Altenpflegeeinrichtungen. Rechtliche Betreuungen dürfte es derzeit ca. 1,3- 1,4 Millionen geben.

Das Grundrecht auf Freiheit der Person hat einen hohen Stellenwert in unserer Verfassung. Jede Unterbringung greift in schwerwiegender Weise in das Freiheitsrecht ein. Daher gibt es zu Fragen der Unterbringung unverhältnismäßig viele obergerichtliche Entscheidungen, die die gesetzlichen Vorschriften immer weiter konkretisiert haben. Nicht zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht immer wieder auf die strenge Beachtung der Verhältnismäßigkeit hingewiesen und bereits 1982 die „Freiheit zur Krankheit“ postuliert und in weiteren Entscheidungen vertieft<sup>2, 3</sup>.

Die betreuungsrechtliche Unterbringung bewegt sich stets auf dem schmalen Grad zwischen notwendiger Fürsorge zum Wohl des Betreuten, wenn dieser aktuell nicht selber für sich sorgen kann, und aufgezwungenem Schutz als fremdbestimmten Eingriff. Wann dürfen wir uns anmaßen, besser zu wissen, was für einen erwachsenen Menschen besser ist? Was legitimiert uns, die Betroffenen zu ihrem eigenen Schutz aber gegen ihren Willen ihrer Freiheit zu berauben. Die UN-BRK macht deutlich, dass wir uns von einer gutgemeinten Fürsorge verabschieden müssen, um das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen nicht zu missachten. In diesem Spannungsfeld bewegen sich alle, die an dem Entscheidungsprozess beteiligt sind. Es spiegelt sich schließlich in der gerichtlichen Praxis wider.

Klare Aussagen haben sich in der Rechtsprechung herauskristallisiert:

**1. Ausschluss der freien Willensbildung**, d.h. der Betroffene muss krankheitsbedingt nicht in der Lage sein, seine Gefährdung zu erkennen. Selbstschädigendes Verhalten ist „erlaubt“, wenn der Betroffene den Eintritt eines gesundheitlichen Schadens selber in Kauf nehmen will. Wohlwissend, dass der „freie Wille“ nicht im Röntgenbild zu finden ist, muss dieses Kriterium bei aller Schwierigkeit der Feststellung weiterhin bei allen juristischen Entscheidungen, die gegen den „natürlichen Willen“ zu treffen sind, die erste Voraussetzung bleiben.

**2. zur Abwendung einer erheblichen gesundheitlichen Gefahr**, d.h. auch nach §1906 Abs.1 Zif.2 BGB muss die indizierte Behandlung das Ziel haben, eine ansonsten drohende Gefahr für die Gesundheit abzuwenden<sup>4</sup>. Die Prognose darf nicht auf bloßen Mutmaßungen beruhen. Eine Unterbringung im Interesse Dritter oder der Allgemeinheit ist betreuungsrechtlich unzulässig.<sup>5</sup>

**3. unter strenger Beachtung der Erforderlichkeit und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**, d.h. es ist zunächst zu prüfen, ob andere Maßnahmen noch ergriffen werden können, um die Gefährdung zu vermeiden. Eine

---

<sup>2</sup> BVerfG..1998, R&P 1998,101. Danach ist die Unterbringung eines psychisch Kranken auch nach §1906 Abs.1 Ziff.2 BGB zu seinem eigenen Schutz bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur zulässig, wenn sich diese als unumgänglich erweist, um eine drohende gewichtige gesundheitliche Schädigung von dem Betroffenen abzuwenden. Dies hat nachfolgend auch der BGH in seiner ständigen Rechtsprechung übernommen.

<sup>3</sup> In seinen Entscheidungen 2011 zum Maßregelvollzug hat das BVerfG deutliche Vorgaben zur Durchführung einer Zwangsbehandlung gemacht, die im Rahmen einer geschlossenen Heimunterbringung nicht in Betracht kommt. Nicht auszuschließen ist aber, dass durch die höher gesetzten Hürden der Zwangsmedikation der Ruf nach geschlossenen Heimunterbringungen steigt.

<sup>4</sup> Nur mit dieser engen Auslegung wird den Vorgaben der UN-BRK in Art. 14 genügt, denn allein das Vorliegen einer Erkrankung oder Behinderung darf niemals eine Zwangsmaßnahme rechtfertigen. Dennoch steht in der aktuellen juristischen Diskussion in Frage, ob es einer Gesetzesänderung bedarf.

<sup>5</sup> Unterbringungen wegen einer Fremdgefährdung sind nur nach den Unterbringungsgesetzen der Länder in einer „Anstalt“ möglich, also nicht in einem Wohnheim; ansonsten nach §§ 63 oder 64 StGB.

Freiheitsentziehung kommt immer nur als ultima ratio in Betracht. Alle ambulanten oder freiwilligen Maßnahmen müssen ausgeschöpft sein.

Es ist für die Gerichte allerdings schwierig, Alternativen festzustellen. Zunehmend bedenkliche Realität ist es, wenn andere Rahmenbedingungen, die eine Unterbringung entbehrlich machen könnten, zwar denkbar wären, vor Ort aber (immer weniger) vorgehalten werden. Das Gericht hat keinen Einfluss auf das ambulante Versorgungssystem und muss im einzelnen Verfahren die Gegebenheiten hinnehmen. Es können durch den Betreuer aber Maßnahmen auch gegen den Willen des Betreuten organisiert werden, wenn damit eine Unterbringung vermieden werden kann, z.B. Vermittlung eines Pflegedienstes oder anderer aufsuchender Hilfen im Rahmen einer integrierten Versorgung, die den Betroffenen täglich aufsuchen, wenn diese „fürsorgliche Belagerung“ für den Betreuten das geringe Übel darstellt als eine geschlossene Wohnheimunterbringung.

Unzweifelhaft darf eine freiheitsentziehende Unterbringung immer nur als letzte Möglichkeit zum Schutz der Betroffenen in Frage kommen. Alle weniger einschneidenden Maßnahmen müssen erfolglos ausgeschöpft sein, weniger eingreifende aussichtslos. Der (langfristige) Nutzen der Unterbringung muss voraussichtlich der Beeinträchtigung durch den Freiheitsentzug deutlich überwiegen.

## **B. Langfristige geschlossene Wohnheimunterbringung**

Entscheidungen über geschlossene Heimunterbringung jüngerer Menschen sind selten. Überwiegend geht es bei Heimunterbringungen um altersverwirrte Menschen, die körperlich mobil, aber orientierungslos sind. Sie sind davor zu schützen, z.B. planlos im Straßenverkehr oder anderswo verloren zu gehen und sich unbewusst der Gefahr des Überfahrenwerdens oder des Erfrierens auszusetzen. Hier geht es um die reine „Verwahrungsunterbringung“ nach § 1906 Abs.1 Zif.1 BGB. Diese Menschen nehmen in der Regel die geschlossene Unterbringung gar nicht als solche wahr. Häufig haben betagte Bewohnerinnen und Bewohner in geschlossenen gerontopsychiatrischen Einrichtungen, die z.B. über einen großen eingezäunten Garten verfügen, mehr Freiheiten als in so manchen offenen Altenheimen. Dort sind freiheitsentziehende Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen (Bettgitter oder Fixierungen) nach § 1906 Abs. 4 BGB oder verkappte Verschlussmechanismen (schwergängige oder versteckte Türen) sehr viel häufiger anzutreffen<sup>6, 7</sup>

Bei jüngeren Menschen dürfte eine reine Verwahrungsunterbringung selten gerechtfertigt sein. So ist z.B. nur in Ausnahmefällen eine geschlossene Heimunterbringung bei Alkoholkranken zulässig. Zum einen muss neben oder als Folge der Alkoholabhängigkeit eine psychische Erkrankung im Sinne des Betreuungsrechtes festzustellen sein. So kann z.B. bei diagnostiziertem Korsakow-Syndrom der Betroffene nicht mehr zu einer freien Willensbildung in der Lage sein, mit

---

<sup>6</sup> Jede Maßnahme, die es einer Bewohnerin oder einem Bewohner bewusst erschwert, dem natürlichen Willen gemäß sich frei zu bewegen, stellt einen genehmigungspflichtigen Freiheitsentzug dar.

<sup>7</sup> Nach meiner eigenen Erfahrung als Betreuungsrichterin und als Mitglied einer Besuchskommission habe ich den Eindruck, dass Einrichtungen, die sich ausdrücklich als eine geschlossene Altenpflegeeinrichtung verstehen und kein Problem damit haben, dass für ihre BewohnerInnen Anträge auf Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung gestellt werden müssen, einen höheren Qualitätsstandard aufweisen als die durchschnittliche Altenheime.

der Folge, dass er seine Gefährdung nicht mehr realisieren kann und es zu schweren Verletzungen durch alkoholbedingte Stürze oder zu schweren organischen Erkrankungen bei fortgesetztem Alkoholkonsum kommt. Bei einer betreuungsrechtlichen Unterbringung ist dann immer zu fragen, ob der Betroffene selber in dieser Situation seinen Schutz wünschen oder ob er die Risiken und Gefahren in Kauf nehmen würde.

Ansonsten geht es aber bei der Frage, ob eine geschlossene Heimunterbringung bei jüngeren Menschen zulässig ist, in der Regel um Menschen, bei denen eine vorübergehende geschlossene Heimunterbringung das letzte Mittel zu sein scheint, um ihnen wieder eine Perspektive eröffnen zu können. Bei diesen Patienten sind in der Regel viele andere Maßnahmen bereits mehr oder weniger erfolgreich durchlaufen worden. Häufig handelt es sich um die sog. Drehtürpatienten. Der Antrag auf Genehmigung einer geschlossenen Heimunterbringung wird in den überwiegenden Verfahren aus einer bereits genehmigten geschlossenen Unterbringung auf einer psychiatrischen Station eines Krankenhauses gestellt, seltener direkt aus einem offenen Wohnheim oder aus einer eigenen Wohnung<sup>8</sup>.

Es gibt keinen festgelegten Katalog, der die möglichen Fallgestaltungen aufführt, die eine geschlossene Heimunterbringung in Betracht kommen lassen. Es sind immer Einzelentscheidungen. Aber in der Regel handelt es sich um komplexe Fallgestaltungen mit lang anhaltenden Störungen, häufig verbunden mit sozialen Entwurzelungen und/oder multiplen Substanzmissbrauch, schwierigen Krankheitsverläufen, wiederkehrenden Gefährdungen usw.. Es geht dann darum, in einen sich weiter verschlechternden Verlauf einzugreifen. Die im wahrsten Sinne des Wortes notwendige Intervention soll dann auf der Grundlage einer geschlossenen Unterbringung erfolgen, damit unter den dortigen Rahmenbedingungen und einer festen Struktur, ggf. Abstinenz, die Möglichkeit geschaffen wird, wieder Selbstbestimmung und Selbstständigkeit zu erlernen und zu erlangen.

Zu fragen ist, ob dieses Ziel auch das Ziel des Betroffenen ist und ob es nur durch einen Freiheitsentzug zu erreichen ist.

Bevor überhaupt eine geschlossene Heimunterbringung in Betracht gezogen wird, besteht in der Regel bereits eine rechtliche Betreuung über einen längeren Zeitraum. Nicht selten wird allerdings von Dritten, z.B. aus der Klinik, an den Betreuer herangetragen, einen Antrag auf gerichtliche Genehmigung einer Heimunterbringung zu stellen. Der Betreuer ist jedoch nicht bloßer Bote oder verlängerter Arm des Krankenhauses oder des Arztes. Er hat eine eigene Entscheidung zu treffen, ob er eine Heimunterbringung für erforderlich hält. Er hat (sich) auch zu fragen, ob alle alternativen Maßnahmen ausgeschöpft sind.<sup>9</sup>

Dabei hat sich jedes Betreuerhandeln an der „Magna Charta“ des Betreuungsrechts, dem § 1901 BGB zu orientieren. Es geht also nicht darum, was andere für das

---

<sup>8</sup> Die Gefahr der Verwahrlosung alleine reicht in der Regel nicht als Grund für eine geschlossene Heimeinweisung aus.

<sup>9</sup> Eine Ceckliste für Betreuer befindet sich bei Melchinger in BtPrax 2009, S.62.

„objektive“ Wohl des Betroffenen halten, sondern es geht nach dessen eigenen subjektiven Vorstellungen.<sup>10</sup>

Um im Interesse der Betroffenen feststellen zu können, ob die Voraussetzungen des § 1906 BGB vorliegen, hat das Gericht ein bestimmtes gesetzliches Verfahren zu beachten, das in §§ 312 ff FamFG<sup>11</sup> geregelt ist:

### **C. Das Genehmigungsverfahren durch das Betreuungsgericht<sup>12</sup>**

1. Die Betreuerin oder der Betreuer (und nicht das Heim oder die Klinik) hat einen konkreten Antrag zu stellen, d.h. die BetreuerIn setzt das Verfahren in Gang<sup>13</sup>. Erst danach beginnt das gerichtliche Genehmigungsverfahren. Hierbei gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, d.h. das Gericht hat von sich aus die nächsten Schritte zu veranlassen.

2. Das Gericht hat zur Wahrnehmung der Interessen und der Rechte des Betroffenen im Unterbringungsverfahren gem. § 317 FamFG einen Verfahrenspfleger zu bestellen. In der Regel werden Rechtsanwälte bestellt, aber nicht zwingend. Ein eigenständiger Kontakt zwischen dem Anwalt und dem Betreuten ist wünschenswert. Der Verfahrenspfleger sollte vermeiden, nur im Schlepptau des Gerichtes zu erscheinen und dessen Entscheidung abzunicken. Das Gericht sollte solche Verfahrenspfleger bestellen, die ihre Aufgabe im Interesse des Betroffenen und nicht im Interesse des Gerichtes ernst nehmen.

3. Da dem Gericht die eigene Sachkompetenz für das Erkennen der medizinischen Voraussetzungen und Zusammenhänge fehlt, hat es gem. § 321 FamFG einen Sachverständigen zu beauftragen, ein Gutachten zu erstellen<sup>14</sup>. Da die Empfehlung des Gutachtens eine gewichtige Rolle bei der Entscheidung des Gerichtes spielt, ist die Auswahl des Sachverständigen von großer Bedeutung. Da der Betreute die Unterbringung ablehnt, sollte im Interessen eines fairen Verfahrens nicht der behandelnde Arzt, der schon vorher die Notwendigkeit bejaht hat, beauftragt werden, sondern eine neutrale Person, die das Gutachten unbefangen erstellen kann. Sicherlich muss diese Ärztin oder dieser Arzt allerdings auf die bereits vorhandenen Erfahrungen zurückgreifen müssen. Wenn der Behandler, für dessen Beauftragung im Einzelfall gute

---

<sup>10</sup> §1901 Abs.1S.2 BGB: „Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.“ D.H, auch hinsichtlich der Eigengefährdung ist Maßstab der eigentliche Wille der Betreuten.

<sup>11</sup> Neu gefasst seit dem 01.09.2009, früher FGG.

<sup>12</sup> Mit der Gesetzesänderung im September 2009 ist endlich auch das Vormundschaftsgericht abgeschafft worden.

<sup>13</sup> Das heißt folglich auch, dass die BetreuerIn für ihre Entscheidung eine gerichtliche Genehmigung benötigt und nicht die Einrichtung.

<sup>14</sup> Zur Qualität von Sachverständigengutachten sei verwiesen auf die Ergebnisse einer interdisziplinären Arbeitsgruppe in der FH Hamburg, in BtPrax2011, S. 145 ff.

Gründe sprechen können, beauftragt wird<sup>15</sup>, muss dieser von seiner Schweigepflicht entbunden werden.

Das Gutachten soll von einem Facharzt für Psychiatrie erstellt werden, er muss zumindest Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. Die Einholung des Gutachtens erfolgt im Rahmen einer förmlichen Beweisaufnahme, d.h. der Betreute muss vor der Exploration wissen, von wem und mit welcher Fragestellung er begutachtet wird. Er oder sein Verfahrenspfleger muss die Möglichkeit haben, sich zu der Auswahl zu äußern.

4. Gem. §§ 315, 320 FamFG sind gegebenenfalls weitere Personen<sup>16</sup> oder die Betreuungsbehörde zu beteiligen. Auf Wunsch des Betroffenen kann dies auch der behandelnde niedergelassene Arzt sein.

5. Gem. § 319 FamFG ist der Betroffene persönlich durch das Gericht anzuhören. Diese Anhörung dient nicht nur der Gewährung rechtlichen Gehörs sondern auch der Verschaffung eines eigenen Eindrucks durch das Gericht. Es sollte auf die Befindlichkeiten des Betroffenen Rücksicht genommen werden bei der Frage, wo diese Anhörung stattfindet und wer daran noch teilnehmen sollte. Es ist eine Atmosphäre zwischen richterlicher Distanz und Empathie zu schaffen, in der der Betroffene sich ernst genommen fühlt und sich traut, sich frei zu äußern. Es ist ein Gespräch und keine Vernehmung, in der der Betroffene nur die Fragen des Gerichtes zu beantworten hat.

6. Tauchen weitere Fragen auf, die das Gericht für entscheidungsrelevant hält, so haben weitere Ermittlungen zu folgen. Wenn z.B. für das Gericht nicht zur hinreichenden Überzeugung geklärt ist, warum andere Maßnahmen ohne Freiheitsentzug nicht mehr ausreichen, so muss es entsprechende Aufklärung verlangen. Es kann im Einzelfall auch ein weiteres psychologisches Gutachten einholen.

7. Bei der Entscheidungsfindung sind schließlich alle Erwägungen einzubringen, wie die Einschätzung der Einsichtsfähigkeit und des freien Willens, die Erheblichkeit der Gefährdung, die Nachvollziehbarkeit der Diagnose und der Prognose. Abschließend hat im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Abwägung aller Gesichtspunkte zu erfolgen. Diese Abwägung ist die eigene Aufgabe des Gerichtes. Es hat dabei eine eigene Bewertung vorzunehmen und nicht bloß die Empfehlung des Gutachters zu übernehmen.

Wird dem Antrag gefolgt, erhält der Betreuer gem. § 323 FamFG eine Genehmigung für die konkrete Unterbringungsmaßnahme, die zeitlich befristet sein muss. Gem. § 329 FamFG beträgt die Höchstdauer 1 Jahr, bei offensichtlicher langer Unterbringungsbedürftigkeit maximal 2 Jahre. Es steht dem Betreuer auch frei, ob und wie lange er von dieser Genehmigung Gebrauch macht und eine Unterbringung anordnet. Auch Lockerungen, Ausgangregelungen oder sonstige flexible Handhabungen je nach individuellem Bedarf sind möglich und sollten genutzt werden. In welcher namentlich benannten Einrichtung die Unterbringung stattfindet, legt das Gericht ebenfalls nicht fest. Die Auswahl der Einrichtung trifft der Betreuer. Nicht selten steht der

---

<sup>15</sup> In manchen Regionen ist es sehr schwierig bis ausgeschlossen, externe Gutachter zu finden.

<sup>16</sup> Angehörige, Bevollmächtigte, Vertrauenspersonen, Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt.

Betreuer mit seiner Genehmigung da und findet in der Umgebung des Betroffenen keine geeignete Einrichtung.

Verlängerungen sind möglich, wobei für das Überprüfungsverfahren dieselben Regelungen gelten wie für die Erstgenehmigung.

Die schriftliche Unterbringungsgenehmigung lässt leider häufig zu wünschen übrig. Auf Grund der hohen Belastung der Betreuungsgerichte beim Amtsgericht wird in der Begründung in der Regel auf Textbausteine zurückgegriffen und der Sachverhalt nicht im Einzelnen beschrieben. Eine vertiefte schriftliche Auseinandersetzung können erst die oberen Gerichte bei Einlegung eines Rechtsmittels leisten. Das heißt aber nicht, dass sich das Betreuungsgericht keine vertieften Gedanken über seine Entscheidung gemacht hat.

#### **D. Überprüfung der laufenden Unterbringung**

Wenn mit der Unterbringung das Ziel verbunden war, eine Besserung zu erreichen und den Betroffenen (wieder) in die Lage zu versetzen, eigenständig und selbstbestimmt zu leben, so ist spätestens im Verlängerungsverfahren genau zu fragen, ob dieses Ziel erreicht werden konnte. Auf diese Weise kann das Gericht – mittelbar - Einfluss nehmen auf die Förderung, die der Betroffene im Rahmen der geschlossenen Unterbringung erfährt. Es ist mitunter sinnvoll, kürzere Überprüfungsfristen zu setzen. Das Gericht hat aber keine unmittelbare Möglichkeit, auf die Qualität des Wohnheimes Einfluss zu nehmen und bestimmte Fördermaßnahmen anzuordnen. Es hat aber die Aufgabe, bei der erstmaligen Genehmigung wie auch bei der regelmäßigen Überprüfung zu fragen, ob der Betroffene trotz des erheblichen Eingriffs durch den Freiheitsentzug letztlich von der Maßnahme profitiert. Ist dies nicht festzustellen, kann die Genehmigung widerrufen werden. Eine geschlossene Unterbringung eines jungen Menschen in einem Altenheim sollte nicht als Notlösung hingenommen werden. Es ist gar keine Lösung zum Wohl des Betroffenen.

Problematisch ist, wenn die Unterbringung in einem anderen Amtsgerichtsbezirk erfolgt und damit die Zuständigkeit des Gerichtes wechselt<sup>17</sup>.

Das Betreuungsgericht trifft immer nur Entscheidungen im einzelnen Verfahren und hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Ob es tatsächlich notwendig ist, für den genannten Personenkreis geschlossene Wohnheime vorzuhalten oder ob es generell machbar ist, durch andere Maßnahme Freiheitsentziehungen zu vermeiden, steht nicht in der Entscheidung des Betreuungsgerichtes. Es kann aber durch eine strenge Prüfung dazu beitragen, dass keine leichtfertigen Unterbringungsmaßnahmen erfolgen.

---

<sup>17</sup> Die heimatferne Unterbringung ist ohnehin aus vielen Gründen problematisch.

Annette Loer, Betreuungsrichterin, Amtsgericht Hannover, Mitglied im erweiterten Vorstand des Betreuungsgerichtstages

Der Beitrag erscheint demnächst in den Sozialpsychiatrischen Informationen